Gesetzgebung durch Bundesrath und Reichstag diejenige durch Kaiser, Bundesrath und einen Landesausschuß tritt. Die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen ist Reichsgesetzgebung und zwar Reichsgesetzgebung für die besonderen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen. Die Verwaltung für Elsaß-Lothringen ist Reichsverwaltung für die besonderen Angelegenheiten dieser Reichslande[1]. Fraglich kann nur sein, ob Elsaß-Lothringen in vermögensrechtlicher Hinsicht eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Einzelne Reichsgesetze gebrauchen den Ausdruck Landeskasse, so das Gesetz über die Entschädigung der Inhaber widerruflicher Stellen im Justizdienste vom 10. Juni 1872 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 171); im Gesetze vom 30. Dezember 1871 (ebendort 1872, S. 55) wird von der Bezirkshauptkasse gesprochen. Ja, es wird zuweilen Elsaß-Lothringen als Staat bezeichnet, so im Gesetze vom 15. Oktober 1873 wegen der Amtscautionen. Aber auch die Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden bilden in vermögensrechtlicher Hinsicht vom Staate verschiedene Rechtspersönlichkeiten, so daß, selbst einen besonderen elsaß-lothringischen Landesfiskus angenommen, daraus noch nicht die Selbstständigkeit oder das Vorhandensein eines besonderen elsaß-lothringischen Staates folgt. In Wahrheit ist der vermeintliche Landesfiskus ein Reichsfiskus für die besonderen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen. Ein Theil des Reichsvermögens hat die besondere Bestimmung, nur für die Reichslande zu dienen. Diesem Theile des Reichsfiskus fließen die Ueberweisungen zu, welche nach der Kopfzahl (matrikularmäßig) Elsaß-Lothringen zufließen, aus diesem Vermögenstheile sind die Beiträge zu entnehmen, welche von Elsaß-Lothringen matrikularmäßig zu tragen sind. Wenn Rechtsgeschäfte zwischen der elsaß-lothringischen Landeskasse und dem Reichsfiskus abgeschlossen werden, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, um die Angehörigen von Elsaß-Lothringen und die übrigen Reichsangehörigen gleichmäßig in finanzieller Hinsicht zu behandeln und beweist ebensowenig die Selbstständigkeit eines elsaß-lothringischen Landesfiskus wie z. B. die nicht seltenen Verträge zwischen der preußischen Berg- und Eisenbahn-Verwaltung die Selbstständigkeit eines Berg- und eines Eisenbahnfiskus beweisen.

Organisation.

Die Rechte, welche in Elsaß-Lothringen der Executive, dem Staatsoberhaupte, in Frankreich zustanden, übertrug das Vereinigungsgesetz, nicht dem Rechte, wohl aber der Ausübung nach, dem Kaiser. § 3, Abs. 2 des Vereinigungsgesetzes bestimmte sodann, daß bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung[2] an die Zustimmung des Bundesraths gebunden ist. Wie auch sonst, so drückt das Wort Gesetzgebung auch in diesem Falle einen formellen Begriff aus[3]; gesetzgebende Factoren wurden hiernach der Kaiser und der Bundesrath. Der Kaiser hat außer den Rechten, welche ihm im Bundesrath zustehen, auch noch dasjenige eines selbstständigen Gesetzgebungsfactors. Es konnte also niemals ohne oder gar gegen seinen Willen ein Gesetz in Elsaß-Lothringen zu Stande kommen. Während die Gesetzgebung des Reichs sonst und im Allgemeinen nur nach Maßgabe der Reichsverfassung zuständig ist, bestimmt § 3, Abs. 3 des Vereinigungsgesetzes, daß nach Einführung der Reichsverfassung bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zusteht. Ueber die Frage, ob ein Gegenstand der Legislative oder der Executive zusteht, entscheiden in Elsaß-Lothringen die Reichsgesetze, und wo diese keine Vorschrift treffen, das Landesrecht, unter Umständen also das ältere französische Recht.

Entsprechend der Vorschrift in Art. 17 der Reichsverfassung bestimmt § 4 des Vereinigungsgesetzes: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Damit ist die Verantwortlichkeit dem Kaiser und dem Reichstage gegenüber gemeint. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage

[1] S. auch Hänel, S. 834.

[2] Im Unterschiede von der Gesetzgebung für das ganze Reich wird sie als Landesgesetzgebung für Elsaß-Lothringen bezeichnet.

[3] Dies bekennt selbst Laband, I, S. 704.